

Der BGH weist abschließend darauf hin, dass die Vorschrift des § 850d ZPO nicht auf jede Vollstreckungsmaßnahme anwendbar ist, sondern allein die Pfändbarkeit von Arbeits-einkommen regelt, und verweist auf die Möglichkeit der Vollstreckung des Unterhaltstitels eines privilegierten voll-jährigen Kindes in anderweites Vermögen des Unterhalts-schuldners.

Eine Besprechung der Entscheidung ist für FF Heft 5/2003 vorgesehen.

Zur Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern

§§ 1601, 1603 Abs. 1 BGB

BGH, Urt. v.19.3.2003 – XII ZR 123/00 – (OLG Frankfurt)

1. a) Bei der Inanspruchnahme auf Zahlung von Elternunterhalt ist der Wohnwert eines Eigenheims grundsätzlich nicht mit der bei einer Fremdvermietung erzielbaren objektiven Marktmiete, sondern auf der Grundlage des unter den gegebenen Verhältnissen ersparten Mietzinses zu bemessen.
- b) Zur Berücksichtigung des Tilgungsanteils von Darlehensraten, die auf zur Finanzierung des Eigenheims eingegangene Verbindlichkeiten geleistet werden.
2. Zur Abzugsfähigkeit von Lebensversicherungsprämien.
3. Der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende angemessene Eigenbedarf kann in der Weise bestimmt werden, dass der den (Tabellen-)Selbstbehalt übersteigende Betrag des zu berücksichtigenden Einkommens nur zur Hälfte für den Elternunterhalt einzusetzen ist und im Übrigen den Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen erhöht.

Anm. der Red.: Das – zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehene – Urteil ist abgedruckt in NJW 2003, 2306 und FamRZ 2003, 1179 mit Anm. von *Klinkhammer*, a.a.O., S. 1182.

Zu den beiden bisherigen Urteilen des BGH zum Elternunterhalt vgl. FF 2003, 28 und 156 (jeweils: LSe mit *Anm. der Red.*).

Haftung des Rechtsanwalts bei „Scheidung“ einer Nichtehe

§§ 15a, 17 Abs. 2 EheG a.F. (Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB; § 1310 BGB); Art 6 Abs. 1 GG – §§ 675, 276, 1310 Abs. 1 BGB (§ 11 Abs. 1 EheG a.F.) – §§ 675, 249, 254, 839 Abs. 2 S. 1 BGB

BGH, Urt. v. 13.3.2003 – IX ZR 181/99 – (OLG München)

1. Eine vor einem nicht gem. § 15a Abs. 1 EheG ermächtigten Geistlichen in Deutschland geschlossene Ehe kann zivilrechtlich nicht allein durch ein Zusammenleben der Verheirateten als Ehegatten geheilt werden.
2. Den Grundsatz, dass Ehen in Deutschland regelmäßig nur unter Mitwirkung eines Standesbeamten wirksam geschlossen werden können, muss jeder Rechtsanwalt beachten, der einen Mandanten in einer eherechtlichen Auseinandersetzung berät.
3. Betreibt ein Rechtsanwalt eine Ehescheidungsklage für einen Mandanten, obwohl dieser erkennbar keine

wirksame Ehe geschlossen hatte, so wird die Haftung des Anwalts für die Schäden, die dem Mandanten aus der Scheidung erwachsen, regelmäßig nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass auch das Familiengericht das Vorliegen einer Nichtehe hätte erkennen und deswegen die Scheidungsklage hätte abweisen müssen.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 838 mit Anm. von *Borgmann* (a.a.O. S. 844), FPR 2003, 355 und NJW-RR 2003, 850.

Zu LS 3.: Der BGH betrachtet den von der Vertragsverletzung des beklagten Rechtsanwalts ausgehenden Zurechnungszusammenhang „– auch unter Berücksichtigung des Beschl. des Bundesverfassungsgerichts v. 12.8.2002 (NJW 2002, 2937 – *Anm.*: vgl. FF 2002, 181) – nicht dadurch unterbrochen ..., daß das angerufene Familiengericht die Unwirksamkeit der Eheschließung ebenfalls übersehen hat.“ Kritisch dazu: *Borgmann* (a.a.O. S. 845).

Haftung des Rechtsanwalts bei Weiterleitung von Kindern zustehenden Versicherungsleistungen auf deren Konten in Kenntnis der beengten wirtschaftlichen Verhältnisse des gesetzlichen Vertreters der Kinder

§§ 675, 249, 1642 BGB

BGH, Beschl. v. 15.5.2003 – IX ZR 340/99 – (KG Berlin)

Ein Rechtsanwalt handelt pflichtwidrig, wenn er Kindern zustehende Versicherungsleistungen in Kenntnis der beengten wirtschaftlichen Verhältnisse des gesetzlichen Vertreters der Kinder auf deren Konten weiterleitet, ohne zuvor das Ergebnis der Überprüfung der sorgerechlichen Zuverlässigkeit des gesetzlichen Vertreters durch das Vormundschaftsgericht abzuwarten. (*Leitsatz der Redaktion*)

Die Revision des Bekl gegen das Urt. des 10. Zivilsenats des Kammergerichts v. 13.9.1999 wird nicht angenommen.

...

Gründe: Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 554b ZPO a.F.).

Der zwischen den Parteien geschlossene Anwaltsvertrag begründete die allgemeine Vertragspflicht des Bekl, die Kl als seine Auftraggeberinnen vor Schäden zu bewahren, soweit solche voraussehbar und vermeidbar waren (vgl. nur *Senatsurt.* v. 20.6.1996 – IX ZR 106/95, WM 1996, 1832, 1834). Die Auffassung des Berufungsgerichts, aufgrund der ihm bekannten erheblichen Bedenken bezüglich der sorgerechlichen Zuverlässigkeit des Kindesvaters und der sich daraus ergebenden Gefährdungslage hätte der Bekl die Weiterleitung der Versicherungsleistungen erst nach einer institutionalisierten Sicherung gegen unbefugte Verwendung oder nach Bestätigung der sorgerechlichen Zuverlässigkeit des Kindesvaters durch das Vormundschaftsgericht veranlassen dürfen, ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat verfahrensfehlerfrei festgestellt, dass eine Gefährdungslage bestand, bei der pflichtwidrige Verfügungen des Kindesvaters über die Kontenguthaben zum Nachteil der Kl drohten. Dem Bekl war aus der Vertretung des Kindesvaters im familienrechtlichen Verfahren im November 1993 bekannt, dass das Einkommen des Kindesvaters von ca. 1.300 DM monatlich zum damaligen Zeitpunkt bei weitem nicht ausreichte, neben der Monatsmiete von 1.240 DM Unterhaltsleistungen an die Kl und Tilgungsleistungen auf den Schuldenbetrag i.H.v. ca. 20.000 DM zu erbringen. Rechtsfehlerfrei hat das Beru-